Preußische Gesetzsammlung

Nr. 9.

(Nr. 11030.) Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung über den Anschluß der im Fürstentume Schaumburg-Lippe wohnhaften Apotheker an die Apothekerkammer der Königlich Preußischen Provinz Hessen-Nassau. Vom 3. Januar 1910.

Wegen Anschlusses der im Fürstentume Schaumburg-Lippe wohnhaften Apotheker an die Apothekerkammer der Königlich Preußischen Provinz Hessen-Nassau ist von den beiderseitigen Staatsregierungen durch die hierzu beauftragten Kommissare und zwar

Königlich Preußischerseits von dem Geheimen Ober-Regierungsrate Freiherrn von Zedlitz und Neukirch

und

Fürstlich Schaumburg-Lippischerseits von dem Geheimen Ministerialrate Bömers

nachstehender Staatsvertrag vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung abgeschlossen worden:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Staatsregierung gewährt denjenigen Apothekern, welche innerhalb des Fürstentums Schaumburg-Lippe ihren Wohnsitz haben, alle diejenigen Rechte, welche den im Königreiche Preußen wohnhaften Apothekern nach der Königlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker, vom 2. Februar 1901 (Gesetzsamml. S. 49) und allen etwa noch ergehenden Rechtsvorschriften, welche diese Verordnung abändern oder ergänzen, zustehen.

Artikel II.

Die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung wird nach Zustimmung des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Landtags ein Gesetz erlassen, durch welches

die innerhalb des Fürstentums Schaumburg-Lippe wohnhaften Apotheker allen Pflichten unterworfen werden, welche nach der im Artikel I benannten Königlich Preußischen Verordnung oder nach den etwa noch ergehenden Rechtsvorschriften, welche diese Verordnung abändern oder ergänzen, den innerhalb des Königreichs Preußen wohnhaften Apothekern obliegen.

Artikel III.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen wird das Gebiet des Fürstentums Schaumburg-Lippe dem Königlich Preußischen Regierungsbezirke Cassel dergestalt angeschlossen, daß die Apothekerkammer der Provinz Hessen-Nassau für die innerhalb des Fürstentums Schaumburg-Lippe wohnhaften Apotheker in gleicher Weise zuständig sein soll wie für die innerhalb der genannten Provinz wohnhaften Apotheker sowie, daß die ersteren innerhalb des Wahlbezirkes des Regierungsbezirkes Cassel in derselben Weise wahlberechtigt und wählbar sein sollen wie die in diesem Regierungsbezirke wohnhaften Apotheker.

Das im Artikel II erwähnte Gesetz wird die entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften für das Fürstentum Schaumburg-Lippe enthalten. Insbesondere wird es den Behörden des Fürstentums diejenigen Pflichten gegenüber der Apothekerkammer auferlegen, welche den Behörden im Königreiche Preußen ihr gegenüber obliegen.

Artikel IV.

Die Apothekerkammer der Königlich Preußischen Provinz Hessen-Nassau soll befugt sein, nach Maßgabe des § 2 der Königlich Preußischen Verordnung vom 2. Februar 1901 Vorstellungen und Anträge an das Fürstlich Schaumburg-Lippische Ministerium zu richten.

Desgleichen soll sie verpflichtet sein, sich auf Erfordern des Fürstlichen Ministeriums über Fragen innerhalb ihres Geschäftskreises gutachtlich zu äußern, wozu ihr das Fürstliche Ministerium in geeigneten Fällen Gelegenheit geben wird.

Artikel V.

Die Abmachungen in den Artikeln I, III Abs. 1 und IV treten am 1. Juni 1910 in Kraft. Sollte das in den Artikeln II und III Abs. 2 erwähnte schaumburg-lippische Gesetz nicht bis dahin erlassen sein, so gilt dieser Vertrag als aufgehoben.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag kann sowohl von der Königlich Preußischen als der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung gekündigt werden und tritt alsdann mit dem Ablaufe des 31. Dezember des auf das Kündigungsjahr folgenden Jahres außer Kraft.

Artikel VII.

Gegenwärtiger Staatsvertrag soll zweimal ausgefertigt, auch soll die Auswechselung der Urkunden möglichst bald bewirkt werden.

Berlin und Bückeburg, den 3. Januar 1910.

(L. S.) Freiherr von Zedlitz und Neukirch. (L. S.) Bömers,
Geheimer Ministerialrat.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 11031.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Hadamar. Vom 9. April 1910.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Hadamar belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die zugleich in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Kattenwiese, Kremer, Stoeck, Moses, Viktoria V, Kronprinz Friedrich, Hambach, Martinsfund, Gustav, Staffel, Kalkberg II, Arnheim II, Kalkberg III, Kalkberg, August II, Augusta, Fritz III, Leopold III, Langendernbach, Birkenfeld, Neufeld, Clara V, Cäcilie, Rochus, Pilsberg, Einheit, Lina VI, Richard II, Schwefel, Germania II, Marienrose, Rosette, Kohlau, Irmtraut, Emma V, Kirchberg, Sonnenblume, Eckstein I, Barbara, Fahrweg, Jeremias, Hänge, David, Hängerecke, Rehflur, Frühauf, Cassel, Blitz, Dampfschiff I, Dampfschiff, Haarwoch, Waldfeld, Erasmus, Urban, Hellersberg, Laura II, Beharrlichkeit III, Faust, Gretchen, Peter, Otto V

am 1. Mai 1910 beginnen soll.

Berlin, den 9. April 1910.

Der Justizminister.
Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 29. Januar 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Wasserwerk für den Landkreis Aachen, G. m. b. H., zur Herstellung eines Wasserwerkes für den Landkreis Aachen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 12 S. 85, ausgegeben am 17. März 1910;
2. das am 16. Februar 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Leinefelde in Leinefelde im Kreise Worbis durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 13 S. 77, ausgegeben am 26. März 1910;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 28. Februar 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Schlesien für die Anlage eines Stauweihers bei Erdmannsdorf im Kreise Hirschberg i. Schl., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 14 S. 101, ausgegeben am 2. April 1910.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.